

Anhang 9 Abgrenzung vergütungsfreier und vergütungsfähiger Bereitstellung

1 Hintergrund

Gemäß Abschnitt A. VII des Beschaffungskonzepts für Blindleistung der Beschlusskammer 6 in dem Festlegungsverfahren BK6-23-072 vom 25.06.2024 sind nur diejenige vorgehaltene Blindleistung und diejenige abgerufene Blindarbeit, die über die Anforderungen der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Anschlussnetzbetreibers hinausgehen, Gegenstand der marktgestützten Beschaffung und damit vergütungsfähig.

Unter Berücksichtigung der Festlegung und abgeleitet aus den Anschlussregeln (TAR) sowie deren Präzisierung in den TAB des Anschlussnetzbetreibers gemäß **Anhang 7** ergeben sich für die Abrechnung im Rahmen der marktgestützten Beschaffung von Blindleistung nachfolgende Abrechnungsgrenzen.

2 Technische Einordnung der vergütungsfähigen Bereiche

2.1 Vorhalteleistung

Der Anschlussnetzbetreiber legt mit der Bekanntmachung eines der beiden nachstehend beschriebenen Modelle zur Ermittlung der vergütungsfähigen Vorhalteleistung bei gesicherter Erbringung fest. Die Vergütung für Blindarbeit nach Abschnitt 2.2 bleibt hiervon unberührt.

Beiden Modellen gemeinsam ist die Anforderung des Anschlussnetzbetreibers, dass die vorgehaltene Blindleistung („Vorhalteleistung“) des Anbieters in der vertraglich vereinbarten Höhe für den Anschlussnetzbetreiber kontinuierlich verfügbar ist.

Die Beschaffungsmodelle unterscheiden sich in der Weise, wie die Höhe des vergütungsfähigen Anteils der Vorhalteleistung ermittelt wird. Die Differenzierung ermöglicht die Erschließung von Blindleistungspotenzialen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Erzeugungs- bzw. Einspeiseszenarien.

2.1.1 Vorhalteleistung – Modell 1

Die „vergütungsfähige Vorhalteleistung“ bei gesicherten Produkten ergibt sich im Modell 1 aus der Differenz der Vorhalteleistung und dem minimal in den TAB nach **Anhang 7** geforderten Blindleistungswert.

Vorhalteleistung:

Die Vorhalteleistung gemäß Anhang 1 entspricht der im Erbringungszeitraum vom Anbieter gesichert vorzuhaltenden und vom Anschlussnetzbetreiber maximal abrufbaren spannungshebenden oder spannungssenkenden Blindleistung.

„Minimal von den TAB geforderter Blindleistungswert“:

Die TAB fordern von den Blindleistungsquellen teilweise ein wirkleistungsabhängiges Blindleistungsvermögen. Relevant für die vergütungsfähige Vorhalteleistung ist der Arbeitspunkt, in dem das geforderte Blindleistungsvermögen am kleinsten ist. Beträgt dieser Wert 0 Mvar, ist die Vorhalteleistung für diese Anlagen (bei gesicherten Produkten) also bereits ab 0 Mvar vergütungsfähig.

2.1.2 Vorhalteleistung – Modell 2

Die „vergütungsfähige Vorhalteleistung“ bei gesicherten Produkten ergibt sich im Modell 2 aus der Differenz der Vorhalteleistung und dem maximal von den TAB geforderten Blindleistungswert.

„Maximal von den TAB geforderter Blindleistungswert“:

Die TAB fordern von den Anlagen teilweise ein wirkleistungsabhängiges Blindleistungsvermögen. Relevant für die „vergütungsfähige Vorhalteleistung“ ist der Arbeitspunkt, in dem das geforderte Blindleistungsvermögen am größten ist.

2.2 Blindarbeit

Der vergütungsfreie Bereich der Erbringung von Blindarbeit ist durch die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung geltenden TAB des Anschlussnetzbetreibers definiert. Bei der Bestimmung des vergütungsfreien Bereichs werden die Vorgaben zur Abhängigkeit von der Betriebsspannung nach VDE-AR-N 4120 vernachlässigt, da die Bereitstellung von Blindarbeit im Rahmen des ungestörten Betriebs (Normalbetrieb) erfolgt. Im gestörten Betrieb werden zur Bestimmung der Vergütung dieselben Grenzen angewandt.

Gemäß § 9 Abs. 1 ist je Viertelstunde die Teilmenge der gemessenen Blindarbeit, die außerhalb des gemäß TAB nach Anhang 7 geltenden Bereichs liegt, vergütungsfähig, sofern diese dem Abruf bzw. den Vorgaben des Anschlussnetzbetreibers entspricht. Der Anbieter hat entsprechend § 9 Abs. 2 S. 2 keinen Anspruch auf die Vergütung von Blindarbeit, die nicht entsprechend den Qualitätsanforderungen des Anschlussnetzbetreibers nach § 7 Abs. 9 erbracht wird. Das Beschaffungskonzept für Blindleistung der Beschlusskammer 6 in dem Festlegungsverfahren BK6-23-072 vom 25.06.2024 setzt hierfür in Abschnitt A. VII den regulatorischen Rahmen.

Der Anschlussnetzbetreiber vergütet die Erbringung von Blindleistung entsprechend folgenden Regelungen:

- Wird die vom Anbieter abgerufene Blindarbeit nicht vollständig erbracht, so wird die Blindarbeit maximal bis zu der tatsächlich erbrachten Höhe vergütet.
- Blindarbeit wird maximal bis zu der vom Netzbetreiber abgerufenen Höhe vergütet.